

## **Satzung Netzwerk der Ernährungsräte**

### **§ 1 Name, Sitz, Kalenderjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Netzwerk der Ernährungsräte“. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ tragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der Verbraucher:innenberatung und des Verbraucher:innenschutzes durch Förderung eines grundlegenden Wandels der Agrarpolitik und der Umgestaltung des Ernährungssystems hin zu mehr regionaler und ökologischer Lebensmittelversorgung.

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Erfassen von bestehendem Wissen und die Erstellung von Blaupausen für eine lokale und regionale Ernährungswende. Der Verein soll erste Anlaufstelle für gegründete Ernährungsräte und Neugründungen sein, damit diese vom gemeinsamen Wissensschatz profitieren und von den Erfahrungen anderer lernen und Best-Practice-Beispiele übernehmen können. Es ist keine Zeit mehr, in jeder Stadt das Rad neu zu erfinden. Der Instrumentenkasten ist überall sehr ähnlich, aber erst seit kurzem verfügbar, da die Ernährungswende über alle politischen und gesellschaftlichen Ebenen noch immer ein Schatten-dasein fristet.
- Schulung des allgemeinen Bewusstseins zu Themen der Ernährung sowie Förderung einer ressourcenschonenden Lebensführung und gesunden Ernährung

- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Herstellung und Verbreitung von Medien und Materialien aller Art zur Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins und des konkreten Verhaltens
- Aufbau eines Kommunikations- und Informations-Netzwerks für bereits gegründete Ernährungsräte und Initiativen für einen Ernährungsrat sowie das Angebot und der Ausbau von Informationen auf der Online-Plattform als auch auf Vernetzungstreffen und Informationsveranstaltungen, auf denen ein Erfahrungsaustausch stattfindet, sich die Akteur:innen in den einzelnen Mitgliedsorganisationen weiterbilden können und Synergien geschöpft werden, wie zB lokale und regionale Initiativen und Akteur:innen im Bereich der Ernährung identifiziert und für eine kooperative Ernährungswende aktiviert werden können und wie der Dialog zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung, insbesondere zwischen Nahrungsmittel-Erzeugenden, Händler:innen und Verbraucher:innen gefördert werden kann, um regionale Wertschöpfungsketten aufzubauen und zu pflegen.
- Darüber hinaus kann der Verein als große Vereinigung vieler bestehender kleiner und größerer Ernährungsräte die gemeinsamen Themen wie Ernährungssouveränität und Ernährungsdemokratie auf eine höhere Ebene heben und mit erheblich größerer Reichweite für breite Teile der Bevölkerung zugänglich machen und so zu einem anderen, klimagerechten Ernährungsverhalten beitragen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder können Ernährungsräte in Form des eingetragenen Vereins (e. V.), eines e.V. in Gründung oder eines nichteingetragenen Vereins bzw. in der im deutschsprachigen Ausland dazu korrespondierenden Rechtsform werden.

b) Fördermitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins verbunden fühlen und den Verein unterstützen möchten.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung zwar Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und etwaige Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse.

Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge/weitere Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder sofern die Mitgliederversammlung eine solche beschließt, nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beiträge werden auf Basis einer Vorlage des Vorstands beschlossen.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
- den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.

3. Solange fällige Beiträge nicht vollständig bezahlt sind, ruht das Stimmrecht der Delegierten des Mitglieds in der Mitgliederversammlung; Anwesenheits- und Rederecht besteht trotzdem.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Expert:innen-Beirat.

## § 9 Mitgliederversammlung

1.

a) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

b) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

2.

a)

Jedes ordentliche Mitglied entsendet 2 Delegierte in die Mitgliederversammlung, diese haben jeweils 1 Stimme. Falls für ein Mitglied, aus welchem Grund auch immer, nur 1 Delegierte:r an der Mitgliederversammlung teilnimmt, hat der:die einzige Delegierte dieses Mitglieds gleichwohl nur 1 Stimme (Ausnahme: Vollmacht nach § 9 Ziff. 8.).

b)

Die ordentlichen Mitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst in eigener Verantwortung und melden diese namentlich spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform. Sollte ein:e gemeldete:r Delegierte:r kurzfristig, aus welchem Grund auch immer, nicht in der Lage sein, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, hat das ordentliche Mitglied das Recht, eine:n Ersatzdelegierte:n dem Vorstand in Textform zu melden. Das muss spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

c)

Falls Vorstandsmitglieder nicht zugleich Delegierte sind, haben sie dennoch Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

4. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben - (wie oben beschrieben) bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder leiten das in eigener Verantwortung an die eigenen Delegierten weiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

6. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung und die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung und von Protokollführung zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll innerhalb von 10 Tagen nach der Mitgliederversammlung erstellt und digital oder analog unterzeichnet werden. Es soll den Mitgliedern unaufgefordert per E-Mail zur Verfügung gestellt oder alternativ in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Vereins-Homepage (mit entsprechenden Zugangsregelungen) oder in einer nur den Mitgliedern zugänglichen Cloud abgelegt werden.

7. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann eine schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigte:r Delegierte:r dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

8. Das Stimmrecht der Delegierten kann durch Vollmacht in Textform, die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung vorzulegen ist, auf eine:n andere:n Delegierte:n übertragen werden. Ein:e Delegierte:r kann nur für maximal 2 andere Delegierte deren Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

9.

a)

Die Entscheidungen sollen im Konsent getroffen werden, also so, dass niemand schwerwiegende Einwände dagegen hat. Ist das nicht möglich, werden sie mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

b)

Für die Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

### **§ 9a Online-Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch online, etwa in einem Chatroom oder als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Bei einer hybriden Mitgliederversammlung haben die online teilnehmenden Mitglieder dieselben Rechte wie die vor-Ort Teilnehmenden.

2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 3 unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

3. Die Zugangsdaten werden den gemeldeten Delegierten/Fördermitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt; zu diesem Zweck ist bei einer Online-Mitgliederversammlung auch die jeweilige aktuelle E-Mail-Adresse der Delegierten im Rahmen der Meldung mitzuteilen. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die mitgeteilten E-Mail-Adressen der Delegierten/Fördermitglieder. Delegierte/Fördermitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Delegierten/Fördermitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten.

3. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung einer externen Dienstleistung bedienen.

4. Der Vorstand kann eine Ordnung zur Regelung des Verfahrens der Online-Mitgliederversammlung erlassen. Die Ordnung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit mit Gültigkeit für die nächste Online-Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl des Vorstands
4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer:innen
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer:innen
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller ordentlichen Mitglieder schriftlich (E-Mail /Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

## **§ 12 Vorstand**

1.

a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen/Personen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung. Der Vorstand soll sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

b) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

2.

a) Der Vorstand soll aus mindestens 3 und maximal 7 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitglieder-versammlung. Es dürfen maximal 2 Mitglieder aus 1 Ernährungsrat in den Vorstand gewählt werden.



b)  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

c)  
Der Vorstand soll aus seiner Mitte eine:n Sprecher:in wählen.

3.

a)  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Delegierten für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

b)  
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

c)  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln; Blockwahl ist jedoch ebenfalls zulässig. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein:e Kandidat:in die Mehrheit, wird von der Versammlungsleitung zwischen den beiden Kandidaten:innen das Los gezogen.

d)  
Die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist auch in Abwesenheit möglich; ein:e gewählte:r abwesende:r Delegierte:r muss die Annahme der Wahl innerhalb von 5 Tagen ab Mitteilung in Textform dem Verein mitteilen. Wenn er:sie sich nicht äußert, gilt die Annahme des Amtes als abgelehnt.

4.

a)  
Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.

b)  
Der Rücktritt vom Vorstandsamt/die Amtsniederlegung muss in Textform gegenüber mindestens 1 anderen Vorstandsmitglied oder mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.

c)  
Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.

d)

Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, soll der Restvorstand eine geeignete Person aus dem Kreis der Delegierten der letzten Mitgliederversammlung zum Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt sodann die Nachfolge. Eine derartige kommissarische Besetzung durch den Restvorstand ist nur für maximal 1 Vorstandsamt gleichzeitig möglich.

5.

a)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.

b)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Konsentprinzip, also so, dass niemand schwerwiegende Einwände dagegen hat. Ist das nicht möglich, werden sie mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

c)

Vorstandssitzungen sollen möglichst quartalsweise stattfinden und werden durch ein Vorstandsmitglied bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen. In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

d)

Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder daran für einen wirksamen Vorstandsbeschluss teilnehmen.

e)

Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren und das Protokoll unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Vereinsregister, aus formalen Gründen gefordert werden, selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch umgehend zu informieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

10. Der Vorstand kann natürliche Personen seiner Wahl durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

11. Die Vorstandsmitglieder bekommen verauslagte notwendige Aufwendungen i.S. von § 670 BGB (wie z.B. Fahrtkosten) in angemessener Höhe vom Verein erstattet, sofern die Kosten innerhalb von 4 Monaten ab Entstehung angemeldet werden. Ausgaben über 100,00 € für Reisekosten/Spesen sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen. Im Übrigen werden Fahrt- und Reisekosten entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

### **§ 12a Online-Vorstandssitzung**

1. Die Vorstandssitzung kann auch virtuell/online, etwa in einem Chatroom oder als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Für diese Form der Vorstandssitzung gelten ebenfalls die Regelungen des § 12 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Bei einer hybriden Vorstandssitzung haben die online teilnehmenden Vorstandsmitglieder dieselben Rechte wie die vor-Ort Teilnehmenden.

2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online- oder hybriden Vorstandssitzung, ist dies in der Einladung gem. § 12 Ziffer 5. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

3. Die Zugangsdaten werden den Vorstandsmitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Vorstandssitzung mitgeteilt; zu diesem Zweck ist bei einer Online-Vorstandssitzung auch die jeweilige aktuelle E-Mail-Adresse der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Meldung mitzuteilen. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die mitgeteilten E-Mail-Adressen der Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Vorstandssitzung.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten.

3. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Vorstandssitzung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung einer externen Dienstleistung bedienen.

### **§ 13 Expert:innen-Beirat**

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Expert:innen-Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit läuft stets 2 Jahre später zum 31. Dezember des betreffenden Jahres ab. Mehrfache Wiederwahl in den Beirat ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann Beiräte mit einfacher Mehrheit auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen.
2. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
3. Der Beirat berät mit seiner Expertise und Erfahrung den Vorstand und die Mitglieder in allen den Vereinszwecken dienenden Fragen und Themen. Mitglieder des Beirats können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 14 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung gegen angemessene übliche Vergütung einstellen. Die Geschäftsführung ist besondere Vertretung des Vereins nach § 30 BGB und kann als solche in das Vereinsregister eingetragen werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Geschäftsführung sein. Der Vorstand ist zuständig für die Inhalte des Vertrages.
2. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die laufenden Geschäfte entsprechend Zweck und Ziel des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
  - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - c) eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, die vom Vorstand zu beschließen ist;
  - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht) teilzunehmen. Zu Vorstandssitzungen und sonstigen Gremiensitzungen kann die Geschäftsführung (ohne Stimmrecht) eingeladen werden.
4. Zur Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern ist die Geschäftsführung nur mit vorheriger Bevollmächtigung des Vorstands berechtigt.
5. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung gilt nur für Rechtsgeschäfte bis maximal 1.000,00 €. Darüber hinaus muss die Geschäftsführung die vorherige Bevollmächtigung des Vorstands einholen.
6. Es können auch mehrere Personen gleichzeitig zur Geschäftsführung bestellt werden.

## **§ 15 Finanzverwaltung und Kassenprüfung**

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Delegierten/Fördermitglieder 2 ehrenamtlich tätige Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer:in gewählt werden, prüft diese:r die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn eine:r von 2 gewählten Kassenprüfer:innen während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung eine:n neue:n Kassenprüfer:in wählen.

3. Die Kassenprüfer:innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer:innen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer:innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

4. Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Kassenprüfung sowie die Buchhaltung des Vereins durch eine externe Steuerberatung entgeltlich erfolgt. In diesem Fall soll die Steuerberatung entweder in der Mitgliederversammlung anwesend sein und ihren Bericht vorstellen und den Mitgliedern für Fragen zur Verfügung stehen oder ihren Bericht schriftlich verfassen, der den Mitgliedern spätestens in der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wird. Möglich ist, die Steuerberatung per Video oder mit anderen technischen Mitteln in die Mitgliederversammlung zu schalten, damit sie Fragen der Mitglieder beantworten kann.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende weitere Ordnungen zu erlassen: Delegiertenordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung und Datenschutzordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch eine 2/3-Mehrheit ändern.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

## **§ 18 Auflösung**

1.

a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

b) Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten anwesend oder durch Vollmacht (nach § 9 Ziff. 8.) vertreten sind.

c) Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen/vertretenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

d) Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 9 a) gilt entsprechend.

2. Die Mitgliederversammlung soll drei Liquidator:innen wählen. Die Vertretung erfolgt durch zwei Liquidator:innen gemeinschaftlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

World Food Institute - Institut für Welternährung e.V.  
Lychener Straße 8  
D-10437 Berlin

das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Ende der Satzung**